

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Ge-
nehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmk.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.236.001

Wien, 26. März 2024

EDIKT

**Vorhaben „HL-Strecke Wien-Salzburg - Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg“ (neu)
km 289,934 - km 311,465**

**Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren ge-
mäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

**Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags und der Auflage der Einreichun-
terlagen der ÖBB Infrastruktur AG im Großverfahren samt Einwendungs- und Stel-
lungnahmemöglichkeit**

Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 beim Bun-
desministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
(UVP-Behörde) für das Eisenbahnvorhaben „Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg“ km 289,934
- km 311,465 der ÖBB-Strecke Wien-Salzburg um die Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung, die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsge-
setz 2000 (UVP-G 2000) sowie alle für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen bundes-
gesetzlichen Genehmigungen beantragt. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschrif-
ten für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungsun-
terlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG und Umweltverträglichkeitserklärung)
angeschlossen.

Dieser Antrag erfolgte unter gleichzeitiger Zurückziehung des Antrags vom 13.12.2018 und der
Antragsänderung vom 21.12.2020 für die Erteilung der UVP Grundsatzgenehmigung für das
Vorhaben „Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg“ km 290,185 – km 311,468.

Beschreibung des Vorhabens:

Die ÖBB-Infrastruktur AG plant im Bundesland Salzburg die Errichtung einer 21,5 km langen Neubaustrecke zwischen dem Raum Köstendorf und Salzburg.

Das Trassenband der geplanten Neubaustrecke beginnt mit dem Freilandabschnitt Köstendorf der bestehenden Weststrecke, in welchem die Abzweigung Knoten Köstendorf eine Verknüpfung zwischen Bestands- und Neubaustrecke herstellt. Der vorhabensgegenständliche Neubaustreckenabschnitt verläuft anschließend im 16,2 km langen Flachgauertunnel. Auf den Tunnelabschnitt folgt der Freilandabschnitt Kasern und die Abzweigung Knoten Kasern. Im Bereich der Abzweigung Knoten Kasern ist eine Vollverknüpfung zwischen der Bestandsstrecke der Westbahn, der Neubaustrecke und der Strecke Richtung Salzburg Gnigl-Vbf vorgesehen.

Die Bestandsstrecke bleibt erhalten. Somit werden auch in diesem Abschnitt der Weststrecke künftig insgesamt vier Gleise zur Verfügung stehen.

Im Freilandabschnitt Köstendorf (Abzweigung Knoten Köstendorf) sind im Zuge des gegenständlichen Projekts insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Verlegung Bestandsstrecke 101 02, km 290,011 – km 293,707 (Gleis 1)
- Errichtung Neubaustrecke 130 02, km 291,638 – km 293,384 (Gleis 3)
- Unterwerk Köstendorf, km 290,953 und Anbindung an das bestehende 110 kV Bahnstromübertragungsnetz
- Objekt KS05 - Straßenbrücke Hilgertsheim, km 292,182
- Objekt KS09 - Überwerfung Gleis 2, km 292,683
- Verlegung und Aufweitung Eisbach, ca. km 292,2 – ca. km 293,2

Im Abschnitt Flachgauertunnel sind im Zuge des gegenständlichen Projekts insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Flachgauertunnel, km 293,384 – km 309,573 (Gleis 3)
- Ostportal mit Rettungsplatz Ost, km 293,384
- Verlegung L238 Seekirchner Landesstraße, ca. LStr.-km 5,36 – ca. LStr.-km 6,56
- Lüftungszentrale Ost, km 294,063
- Zufahrtsstollen Jesuitenwiese, km 307,775
- Lüftungszentrale West, km 309,185
- Westportal mit Rettungsplatz West, km 309,573

Im Freilandabschnitt Kasern (Abzweigung Knoten Kasern) sind im Zuge des gegenständlichen Projekts insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Verlegung Bestandsstrecke 101 02 Richtung Salzburg Hbf, km 310,225 – km 311,464 (Gleis 1)
- Errichtung Neubaustrecke 130 02, km 309,573 – km 310,495 (Gleis 3)
- Verlegung Bestandsstrecke 216 01 Richtung Salzburg Gnigl-Vbf, km 0,000 – km 0,542 (Gleis e43)
- Objekt KS16 Brücke über die Söllheimerstraße, km 309,769

Durch die Umsetzung des Projektes werden ca. 1,5 ha Waldflächen temporär und ca. 0,8 ha dauerhaft beansprucht.

Das Vorhaben umfasst darüber hinaus u.a. Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen im erforderlichen Ausmaß entlang der Strecke, organisatorische Maßnahmen im Bereich des Baustellenfeldes und Entwässerungsmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens sind alle bundesgesetzlichen Genehmigungen wie die Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß HIG (§ 3 Abs 2), die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß EisebG 1959 (§§ 31 ff) die wasserrechtliche Bewilligung gemäß WRG 1959 (insb. §§ 32, 38, 40) sowie die Rodungsbewilligung gemäß §§ 17ff jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000. Landesgesetze werden im Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 vollzogen.

Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs. 3 AVG geführt und durch Bescheid abgeschlossen.

Ort und Zeit der Einsichtnahme (Auflage- und Einwendungsfrist):

In den Antrag und die Projektunterlagen kann während der Auflage- und Einwendungsfrist von **Mittwoch, den 3. April bis einschließlich Freitag, den 18. Mai 2024** öffentlich Einsicht genommen werden.

Online: Die Unterlagen in elektronischer Form können im Internet über die Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) unter dem Menüpunkt „Köstendorf-Salzburg (neu)“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Vor Ort: In die Unterlagen in analoger Form (Papier) kann bei folgenden Amtsstellen entsprechend der jeweils gültigen Amtszeiten Einsicht (Ort und Zeit sind dort zu erfragen) genommen werden:

1. **Magistrat der Stadt Salzburg**, 5024 Salzburg
2. **Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung**, Dr. Hans-Katschthaler-Platz 1, 5201 Seekirchen am Wallersee
3. **Gemeinde Köstendorf**, Kirchenstraße 5, 5203 Köstendorf
4. **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2 (UVP-Behörde)**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43/1/71162 DW 652614 bzw. /652219 oder /652221.

Stellungnahmen und Einwendungen:

- 1) Innerhalb der obig angeführten Auflage- und Einwendungsfrist können **rechtzeitig** Stellungnahmen und Einwendungen zum Antrag und den Projektunterlagen eingebracht werden. Diese sind **schriftlich** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzubringen. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen. Daneben ist auch eine Übermittlung per E-Mail (an den Postkorb e2@bmk.gv.at) möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Es wird darauf hingewiesen, dass übermittelte Daten im Rahmen des Verfahrens weiterverarbeitet werden.

- 2) **Parteien** werden darauf hingewiesen, dass die Kundmachung durch Edikt zur Folge hat, dass sie gemäß § 44b Abs. 1 AVG ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig schriftlich Einwendungen erheben. Zu Parteien zählen insbesondere Nachbarn gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- 3) Es steht gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 **jedermann** zu, rechtzeitig eine schriftliche Stellungnahme einzubringen.
- 4) **Bildung von Bürgerinitiativen:** Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte (!) Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei gemäß § 19 UVP-G 2000 teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den sich im nunmehr zurückgezogenen UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren konstituierten Bürgerinitiativen in diesem Verfahren keine Parteistellung zukommt.

Weitere Hinweise:

Die Beteiligten können sich **Abschriften** von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen, durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Standortgemeinde sowie im Internet auf der Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: § 24 Abs. 8 iVm §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idgF
§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF

Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Andresek

